**Information des Landratsamtes Aschaffenburg:**

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Antrag auf Errichtung und Betrieb nach § 4 i.V.m. § 10 BImSchG einer Plasma- und MCVD-Anlage zur Herstellung von dotiertem Quarzglas am Standort Reinhard-Heraeus-Ring 29 in Kleinostheim**

Die Firma Heraeus Quarzglas GmbH & Co. KG (HQS) betreibt am Standort in 63450 Hanau, Quarzstr. 8 eine Anlage zur Herstellung von dotiertem Quarzglas, eine „Plasma- und MCVD-Anlage. Im Rahmen einer Umstrukturierung sollen die Anlagen nun an den bestehenden Heraeus Standort in 63801 Kleinostheim, Reinhard-Heraeus Ring 29 umgezogen werden.

In der Plasma- und MCVD-Anlage wird mittels sehr hohen Temperaturen unter Zuführung von Prozessgasen jeweils eine synthetische Quarzglasschicht auf Quarzglasträger aufgebracht.

Die dotierten Quarzglasprodukte dienen der Herstellung von Fasern zur Übertragung von Lichtwellen die u.a. in industriellen Anwendungen oder in der Medizintechnik eingesetzt werden können.

Gemäß § 7 Abs. 3 UVPG hat die Firma Heraeus Quarzglas GmbH & Co. KG beantragt, für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Das Landratsamt Aschaffenburg hat das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Es wird daher seitens des Landratsamtes eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Rahmen des Antrags liegt ein Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vor.

Die Errichtung und der Anlagenbetrieb bedarf der Genehmigung nach § 4 i.V.m. § 10 BImSchG und lässt sich folgender Nummer gemäß Anhang 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) zuordnen:

* **Anlage zur Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung […] (Nr. 4.1.16)**

Die Nebenanlage „Siliciumtetrachlorid (SiCL4)-Versorgung“, fällt unter die bei Nr. 9.3.2. i.V.m. Anhang 2 Nr. 30 gelisteten Anlagen.

Die Firma Heraeus hat mit Antrag vom 23.04.2019, ergänzt am 30.10.2019 die Genehmigung für dieses Vorhaben beantragt. Der geplante Zeitpunkt der Inbetriebnahme ist zum 31.12.2020.

Ferner wurde ein Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG gestellt. Beantragt wurde die Errichtung und Prüfung der Betriebstauglichkeit von

⚫ Bauliche Maßnahmen gemäß Bauantrag „Nutzungsänderung inkl. Errichtung Rohstofflager“

⚫ Abgasbehandlungsanlage

⚫ Siliciumtetrachlorid (SiCI4)-Versorgung

⚫ Schwefelhexafluorid (SF6)-Versorgung

Das Landratsamt Aschaffenburg ist für die Erteilung der Genehmigung zuständig.

1. Der Antrag und die Planunterlagen, aus denen sich Art und Umfang der Maßnahme ergeben, sind in der Zeit

**vom 10.12.2019 (erster Tag) bis einschließlich 09.01.2020 (letzter Tag)**

* im Landratsamt Aschaffenburg, Bayernstr. 18, 63739 Aschaffenburg,
Zimmer 3.05,

Montag bis Freitag **08.00 - 12.00 Uhr**

zudem donnerstags **14.00 - 17.00 Uhr**

* in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Kleinostheim, Rathaus, Kardinal - Faulhaber - Straße 12, 63801 Kleinostheim, Zimmer 1.16
(1. OG) der Bauaufsicht

Montag bis Mittwoch von **8.00 bis 12.00 Uhr** und **14.00 bis 17.00 Uhr**

Donnerstag von **8.00 bis 12.00 Uhr** und **14.00 bis 18.00 Uhr**

Freitag von  **8.00 bis 12.30 Uhr**

* in den Gemeindeverwaltungen der Gemeinde Mainhausen,
Rathaus Zellhausen, Rheinstraße 3, 63533 Mainhausen, Zimmer 5 und
Rathaus Mainflingen, Humboldtstraße 46, 63533 Mainhausen, Zimmer 9

Montag von **8.00 bis 12.00 Uhr**

Dienstag von **14.00 bis 17.30 Uhr**

Mittwoch **geschlossen**

Donnerstag von **7.30 bis 12.00 Uhr**

Freitag von **8.00 bis 12.00 Uhr**

zur Einsichtnahme ausgelegt.

Insbesondere folgende entscheidungserheblichen Unterlagen liegen derzeit vor und sind Bestandteil der Antragsunterlagen:

• Kurzbeschreibung der Anlage

• Gutachterliche Stellungnahme zur Einhaltung des Standes der Technik, erstellt vom Ingenieurconsult R. Lange vom 25.03.2019

• Gutachten T 0000680 zu den Immissionen von Luftschadstoffen, erstellt vom TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH

• Stellungnahme T 0001939 zu den behördlichen Nachforderungen zum Genehmigungsantrag und zur Immissionsprognose T 000680\_N

• Gutachten Nr. T 1455 über die zu erwartende Geräuschbelastung, TÜV Hessen, Stand 12.03.2019

• Stellungnahme (Nr. 2018-368) „Neue Lager- und Versorgungsanlage für Siliciumtetrachlorid“ vom 13.03.2019 von ENOVAS

• Vorprüfung auf Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes nach Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-RL) vom 08.04.2019 der ERM GmbH

• Untersuchungsbericht – Untersuchung eines Rohrleitungstückes zur Prüfung der Beständigkeit des Leitungswerkstoffes gegenüber SiCl4

• Brandschutzkonzept Tektur

• UVP-Bericht Nr. 0480463 vom 08.04.2019 der ERM GmbH

Des Weiteren können im UVP-Portal Bayern (www.uvp-verbund.de/by) der UVP-Bericht und die das Vorhaben betreffenden umweltrelevanten entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorgelegen haben, während des o. g. Auslegungszeitraumes eingesehen werden.

2. Innerhalb der Zeit

**vom 10.12.2019 (erster Tag) bis einschließlich 10.02.2020 (letzter Tag)**

können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den vorgenannten Auslegungsstellen oder elektronisch (immissionschutz@lra-ab.bayern.de) erhoben werden.

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an die Antragssteller oder die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

3. Als Erörterungstermin für etwaige Einwendungen wird **der 10.03.2020, 9.00 Uhr**, bestimmt.

Ort des Erörterungstermins: Großer Sitzungssaal

 im Landratsamt Aschaffenburg,

 Bayernstr. 18,

63739 Aschaffenburg

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin wird aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde durchgeführt. Der Erörterungstermin kann aus Gründen des § 16 der 9. BImSchV (Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; Verordnung über das Genehmigungs-verfahren) entfallen.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Hinweis:

Bei obiger Information handelt es sich nicht um die gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachung, diese erfolgte im Amtsblatt des Landratsamtes Aschaffenburg.

Landratsamt Aschaffenburg

Aschaffenburg, 26.11.2019

*Katrin Brand*

*Regierungsrätin*